

Nachstehende Zulassungssatzung wurde geprüft  
und in der 457. Sitzung des Senats  
am 2.07.2025 verabschiedet.

Nur diese Zulassungssatzung ist daher verbindlich!

Prof. Dr. Ulrich Brecht  
Prorektor Studium und Lehre

# **Zulassungssatzung der Hochschule Heilbronn über das Auswahlverfahren im ProfiPlus@HHN Qualifizierungsprogramm vom 2.07.2025**

Auf Grund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Satz 1 und 3, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes vom 01. Januar 2005 (LHG), das zuletzt geändert worden ist durch Gesetz vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204) sowie §§ 6 bis 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405) und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), das zuletzt geändert worden ist durch Verordnung vom 29. Juni 2020 (GBl. S. 499), hat der 457. Senat der Hochschule Heilbronn am 02. Juli 2025 die nachfolgende Satzung beschlossen.

## § 1 Anwendungsbereich

- (1) Bei dem Qualifizierungsprogramm PROFIPLUS@HHN handelt es sich um Studien nach § 60 Abs. 1 Satz 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) zur sprachlichen und fachlichen Vorbereitung auf ein Masterstudium der teilnehmenden Fachrichtungen und Fakultäten an der Hochschule Heilbronn (s. unten) für Hochschulabsolventen aus dem Ausland. Die sprachliche Vorbereitung erfolgt durch den Kooperationspartner am Akademie für Innovative Bildung und Management Heilbronn-Franken gemeinnützige GmbH oder am Zentrum für Studium und Lehre (ZfSL) der Hochschule Heilbronn oder weiteren Partnern. Als fachliche Vorbereitung dient die Teilnahme an Modulen, deren Kompetenzziele mindestens gleichwertig zu bestehenden Masterprogrammen der Hochschule Heilbronn sind. Die Dauer beträgt mindestens ein Semester, maximal zwei Semester. Genaueres regelt die Durchführungssatzung des Qualifizierungsprogramms.

- (2) Das Qualifizierungsprogramm wird mit Beginn zum Sommersemester und zum Wintersemester angeboten. Hierbei wird über die Zulassung wie folgt entschieden

### Fakultät Technik (TE)

Der Fakultätsrat der Fakultät „Technik“ entscheidet über das Angebot von PROFIPLUS@HHN und der dazu angebotenen Lehrveranstaltungen bis zum 15. April für das folgende Wintersemester und bis zum 15. November für das folgende Sommersemester.

### Fakultät Informatik (IT)

Der Fakultätsrat der Fakultät „Informatik“ entscheidet über das Angebot von PROFIPLUS@HHN und der dazu angebotenen Lehrveranstaltungen bis zum 15. April für das folgende Wintersemester und bis zum 15. November für das folgende Sommersemester.

### Fakultät Technik und Wirtschaft (TW)

Der Fakultätsrat der Fakultät „Technik und Wirtschaft“ entscheidet über das Angebot von PROFIPLUS@HHN und der dazu angebotenen Lehrveranstaltungen bis zum 15. April für das folgende Wintersemester und bis zum 15. November für das folgende Sommersemester.

- (3) Für das Qualifizierungsprogramm werden von den teilnehmenden Fakultäten die nachfolgend definierten vorgesehenen Studienplätze für Studien nach § 60 Abs. 1 Satz 6 LHG für internationale Studienbewerber\*innen nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben.

### Fakultät Technik (TE)

Für das Qualifizierungsprogramm werden von der Fakultät „Technik“ 15 Studienplätze für Studien nach § 60 Abs. 1 Satz 6 LHG für internationale Studienbewerber\*innen nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens vergeben.

### Fakultät Informatik (IT)

Für das Qualifizierungsprogramm werden von der Fakultät „Informatik“ 15 Studienplätze für Studien nach § 60 Abs. 1 Satz 6 LHG für internationale Studienbewerber\*innen nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens vergeben.

### Fakultät Technik und Wirtschaft (TW)

Für das Qualifizierungsprogramm werden von der Fakultät „Technik und Wirtschaft“ 15 Studienplätze für Studien nach § 60 Abs. 1 Satz 6 LHG für internationale Studienbewerber\*innen nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens vergeben.

## **§ 2 Auswahlverfahren**

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Platz im Programm beworben hat.
- (2) Übersteigt die Zahl der qualifizierten Bewerbungen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze je Fakultät, so erstellt die Auswahlkommission gemäß § 7 eine Rangliste.

## **§ 3 Auswahlkommission**

- (1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird je Fakultät eine Auswahlkommission eingesetzt.
- (2) Der Fakultätsrat der Fakultät, dem der betreffende Studiengang zugeordnet ist, bestellt die Auswahlkommission analog zu §3 Abs. 4 der allgemeinen Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Hochschule Heilbronn.

## **§ 4 Auswahlkriterien**

- (1) Zulassungsvoraussetzung ist ein abgeschlossenes facheinschlägiges Bachelor- oder Masterstudium, dessen Abschluss von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen als einem deutschen Abschluss gleichwertig anerkannt ist. Der Abschluss muss mindestens eine in das Notensystem der HHN umrechenbare Durchschnittsnote und ein Transcript of Records beinhalten.
- (2) Eine fachspezifische Anerkennung durch eine in Deutschland dafür zugelassene Einrichtung (z.B. Studienkolleg Konstanz, Brauneggerstr. 55, 78462 Konstanz) , die bereits erfolgte Zulassung zu einem Masterprogramm in einer anderen deutschen Hochschule ist als gleichwertig zu betrachten.
- (3) Je nachdem, in welcher Sprache die fachliche Vorbereitung erfolgt, sind zudem folgende Sprachkenntnisse zur Zulassung nachzuweisen:
  - a. Für die fachliche Vorbereitung in englischer Sprache sind mindestens Kenntnisse der deutschen Sprache auf Kompetenzstufe GER A2 und Kenntnisse der englischen Sprache auf Kompetenzstufe GER B2 des Qualifikationsrahmens nachzuweisen. Als Sprachnachweis für die Deutschkenntnisse werden folgende Zertifikate von Sprachprüfungen anerkannt: Goethe Zertifikat A2, telc A2 oder gleichwertige Nachweise nach CEFR A2.
  - b. Die englischen Sprachkenntnisse sind durch den TOEFL-test mit mindestens 550 Punkten (paper-based version) oder 213 Punkten (computer-based

version) oder 79 Punkten (internet-based version) nachzuweisen. Als gleichwertig werden insbesondere anerkannt: Cambridge Certificate (Certificate of Advanced English (CAE)) mit der Mindestnote C (passed), TOEIC-Test mit mindestens 730 Punkten, IELTS Test Level 6.0, Oxford Test of English ( $\geq 120$  Punkte und B2 in allen Modulen), British Council English Score CEFRB2. Die in den Zulassungssatzungen für die Studiengänge erforderlichen Englischkenntnisse gelten als nachgewiesen, wenn ein englischsprachiger Schulabschluss oder ein sonstiges englischsprachiges Hochschulzugangsberechtigungsäquivalent oder ein berufsqualifizierender Abschluss eines mindestens dreijährigen Hochschulstudiums mit dem englischsprachige Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits oder äquivalent erworben wurden. Die Nachweise müssen in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden.

- c. Für die fachliche Vorbereitung in deutscher Sprache sind zum Zeitpunkt der Zulassung mindestens Kenntnisse der deutschen Sprache auf Kompetenzstufe GER B1 des Qualifikationsrahmens nachzuweisen. Als Sprachnachweis für die Deutschkenntnisse werden folgende Zertifikate von Sprachprüfungen anerkannt: Goethe Zertifikat B1, telc B1, Test DaF Stufe 3 oder gleichwertige Sprachprüfungen.
- (4) Ein weiterführendes Masterstudium in dem gewählten Fach ist nur möglich, wenn darüber hinaus die für diesen Studiengang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.
- (5) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste.
- (6) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens wird die Note des vorausgegangenen Hochschulabschlusses herangezogen.

## § 5 Bewerbungsunterlagen und Zulassungsantrag

- (1) Zur Bewerbung um einen Platz im Qualifizierungsprogramm PROFPLUS@HHN ist ein besonderer Zulassungsantrag einzureichen. Die Studienbewerber\*innen richten ihren Antrag auf Zulassung zum Qualifizierungsprogramm auf den von der Hochschule vorgegebenen Formularen an die teilnehmenden Fakultäten (*Postanschrift: Max-Planck-Str. 39, 74081 Heilbronn*). Alternativ ist auch die Zusendung per E-Mail an die Adresse [profiplus@hs-heilbronn.de](mailto:profiplus@hs-heilbronn.de) möglich. Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - 1) Eine Kopie der Feststellung der Gleichwertigkeit des Abschlusses mit Durchschnittsnote durch eine deutsche Anerkennungsstelle ODER
  - 2) Eine Kopie des Zeugnisses über den vorangegangenen Abschluss mit beglaubigter Übersetzung in die deutsche oder englische Sprache
  - 3) Ein lückenloser Lebenslauf in englischer oder deutscher Sprache und
  - 4) Eine Kopie der in §4 Abs. 3 aufgeführten Nachweise der Sprachkenntnisse der deutschen Sprache und ggf. der englischen Sprache sowie
  - 5) Ein 1-2-seitiges Motivationsschreiben
- (2) Liegen zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht alle in Absatz 1 genannten Unterlagen vor, kann eine vorläufige Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Unterlagen zum Zeitpunkt der Immatrikulation vorgelegt werden. Hierüber entscheidet die Auswahlkommission. Im Übrigen gelten die Regelungen der Allgemeinen Zulassungss-

und Immatrikulationsatzung der Hochschule Heilbronn vom 05.05.2020 in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 6 Bewerbungsfrist**

- (1) Bewerbungsschluss für die Zulassung zum darauffolgenden Wintersemester ist der 15. April und für das darauffolgende Sommersemester der 15. November.
- (2) Der Zulassungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss bis zu diesem Zeitpunkt bei der Hochschule Heilbronn eingegangen sein. Zur Immatrikulation muss die amtlich beglaubigte Kopie des vorangegangenen Hochschulabschlusses nachgereicht werden. Sollte die Anzahl der Bewerbungen am 15. April die Anzahl der Studienplätze nach § 1 Absatz 3 nicht erreichen, können bis zum Studienbeginn weitere Bewerbungen in der Reihenfolge des Eingangs angenommen werden.
- (3) Sollte die Anzahl der Bewerbungen am 15. April die Anzahl der Studienplätze nach §1 Absatz 3 nicht erreichen, können bis zum Studienbeginn weitere Bewerbungen in der Reihenfolge des Eingangs angenommen werden.

## **§ 7 Erstellung der Ranglisten für die Auswahlentscheidung**

- (1) Für jedes Profil wird eine Wertzahl ermittelt, in der folgendes Kriterium wie folgt eingeht:  
Deutsches Notenäquivalent des vorangegangenen Abschlusses mit einem Gewicht von 100 %.
- (2) Die Wertzahl wird auf eine Dezimalstelle genau ermittelt. Eine Rundung findet nicht statt.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Heilbronn in Kraft.
- (2) Diese Zulassungssatzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2025.

Heilbronn, den 02.07.2025

Gezeichnet:

Prof. Dr.-Ing. Oliver Lenzen

Rektor

Die Satzung wird hiermit, gemäß Bekanntmachungssatzung der Hochschule Heilbronn vom 28. Juni 2017, öffentlich bekannt gemacht.

Heilbronn, den 02. Juli 2025

Für das Prorektorat Studium und Lehre

gezeichnet:

Prof. Dr. Ulrich Brecht

**Anlage****Auswahltabelle zur Erstellung der Rangliste bei Bewerbung mit SAT oder TestAS**

<b>SAT Score (% der Punkte)</b>	<b>Percentile Rank SAT</b>	<b>TestAS Prozentrang</b>	<b>Deutsche Note (US Note)</b>
1100/550 (68,75%)	60	60/60	4,0 (D)
1200/600 (75%)	74	74/74	3,3 (C)
1300/650 (81,25%)	86	86/86	2,3 (B)
1400/700 (87,5%)	94	94/94	2,0 (B+)
1500/750 (93,5%)	98	98/98	1,3 (A)
1600/800 (100%)	99+	99+	1,0 (A+)